

DAS PARLAMENTARISCHE WERDEN DES MITBESTIMMUNGS-GESETZES

I.

Der *Geltungsbereich* des Mitbestimmungsgesetzes war in doppelter Hinsicht problematisch: Einmal stand die zu erfassende Betriebsgröße zur Debatte, zum anderen bereitete die Abgrenzung der Gebiete der zu erfassenden Bergbau- und Eisenwirtschaft Schwierigkeiten.

Die Frage der *Betriebsgröße* war durch die Änderungsempfehlungen des Bundesrates angeschnitten worden. Die Regierungsvorlage erstreckte den Geltungsbereich lediglich auf Unternehmen, „die mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als eine Million D-Mark haben“. Der Bundesrat hatte eine Fassung vorgeschlagen, die die Nennkapitalgrenze beibehielt, das Gesetz jedoch auf Unternehmen ausgedehnt wissen wollte, „die in der Regel mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigen“. In einem Schreiben erklärte der DGB, er lege „entscheidenden Wert“ darauf, daß die Zahl von 1000 Arbeitnehmern nicht genannt würde. Der Ausschuß ließ sich seitens der Verwaltung folgende Zahlenaufstellungen der betroffenen Unternehmungen des Bergbaus vorlegen, die als Orientierung dienen:

Arbeitnehmer	bis 300	bis 500	bis 1000	über 1000
Steinkohle:				
a) Zahl der Unternehmungen	29	1	1	44
b) Anteil an der Gesamtförderung	0,61 v. H.	0,06 v. H.	0,09 v. H.	99,24 v. H.
Braunkohle:				
a) Zahl der Unternehmungen	19	5	6	11
b) Anteil an der Gesamtförderung	1,38 v. H.	4 v. H.	4,14 v. H.	90,48 v. H.
Eisenerzbergbau:				
a) Zahl der Unternehmungen	6	5	2	5
b) Anteil an der Gesamtförderung	2,31 v. H.	9,44 v. H.	6,69 v. H.	81,56 v. H.

Für die Eisen und Stahl erzeugende Industrie erübrigte sich die Vorlage einer entsprechenden Aufstellung, da grundsätzlich alle Unternehmungen die 1000-Mann-Grenze überschreiten (eine Ausnahme bildet lediglich das Guß-Stahlwerk Oberkassel).

Die Mehrzahl der Sprecher der im Ausschuß vertretenen Parteien entschied sich bei den Beratungen für die 1000-Mann-Grenze. Am aufschlußreichsten von allen Begründungen, die hierfür vorgebracht wurden, war die, daß bei einer 1000-Mann-Belegschaft das persönliche Verhältnis zwischen der Leitung und der Belegschaft des Betriebes „unübersichtlich“ zu werden beginne! Von der bis dahin entscheidenden Frage der „wirtschaftlichen Wertigkeit des Unternehmens“ war man damit abgerückt. Entsprechend diesen Tendenzen fiel dann auch die in der Regierungsvorlage wie in den Empfehlungen des Bundesrates vorgesehene Nennkapitalgrenze. Die mit Mehrheit beschlossene endgültige Fassung dieser Bestimmung des Geltungsbereiches lautete dann: Betroffen sind

„Unternehmen, die in der Regel mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen oder ‚Einheitsgesellschaften‘ sind.“

Der zweite umstrittene Punkt des Geltungsbereiches war die *Abgrenzung der Teile des Bergbaus und der Eisenwirtschaft*, die nach dem Übereinkommen der Sozialpartner vom Gesetz erfaßt werden sollten. Die auf Grund dieses überein-

kommens der Sozialpartner ausgearbeitete Regierungsvorlage legte den Geltungsbereich des Gesetzes fest für die

- a) „Unternehmen des Steinkohlen-, Braunkohlen- und Eisenerzbergbaus, sofern der überwiegende Betriebszweck des Unternehmens in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz liegt, sowie
- b) Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, deren Neuordnung durch Bildung einer ‚Einheitsgesellschaft‘ auf Grund des Gesetzes Nr. 27 oder durch eine an deren Stelle tretende andere Lösung erfolgt oder erfolgt ist.“

Der Bundesrat hatte in seiner Empfehlung zu a) darauf hingewiesen, daß eine Ausdehnung der Fassung auf solche Betriebe erforderlich sei, die Stein- oder Braunkohle verkoken oder brikettieren oder Eisenerz aufbereiten, weil solche Betriebe nicht notwendig auch die genannten Rohstoffe fördern. In den Ausschußberatungen wurde zunächst einmal die Frage, ob die Einbeziehung von Brikettierung, Verkokung und Aufbereitung (alle jedoch als Aufbereitungsbetriebe) gewollt werde, mit Mehrheit bejaht. Bei der Formulierung des Abschnittes a) wurde sodann auf die einschränkende Wirkung des „sofern“ der Regierungsvorlage hingewiesen. Der Ausschuß wurde sich darüber klar, daß eine damit angedeutete Einschränkung nicht gewollt sei, und fand im Laufe der Diskussion die Formulierung:

- a) „Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschmelzung oder Brikettierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörde steht.“

Mit dem Hinweis auf die Bergbehördenaufsicht wollte man zum Ausdruck bringen, daß man nicht Gasanstalten und andere Versorgungsbetriebe, wohl aber die nicht mehr auf eigener Braunkohlengrundlage stehenden Brikettierungsbetriebe dem Gesetz unterstellen wollte. Die in 3. Lesung angenommene Fassung der den Bergbau betreffenden Formulierung ist klarer und eindeutiger als alle früheren Fassungen.

Bei der Besprechung der Abgrenzung des zu erfassenden Teiles der Eisenwirtschaft wurde darauf hingewiesen, daß bei einer zu engen Auslegung des Begriffes „Eisen und Stahl erzeugende Industrie“ mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß mitten durch einen geschlossenen Unternehmungskomplex ein Trennstrich gezogen würde, wie es in Hessen anläßlich der Sozialisierung des Komplexes „Buderus“ geschehen sei. Der Vorschlag, das Wort „erzeugende“ zu streichen, so daß es einfach hieß „Eisen- und Stahlindustrie“, wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß bei einem Wegfall des Gesetzes Nr. 27 eine Einbeziehung von Unternehmen in den Geltungsbereich des Gesetzes stattfinden könne, die nicht vereinbart und auch nicht gewollt sei. Um eine klarere Begriffsbestimmung der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie zu geben, wurde seitens der SPD bis in die Beratung der 2. Lesung hinein der Antrag gestellt, dem Absatz b) die Formulierung beizufügen:

„Zu den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Unternehmen, die Eisen und Stahl erzeugen oder insbesondere warm verarbeiten, einschließlich aller Betriebsabteilungen.“

Dieser Antrag wurde jedoch regelmäßig mit Mehrheit abgelehnt. Die endgültige Formulierung lautete dann:

„Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in dem Umfang, wie er in Gesetz Nr. 27 bezeichnet ist, soweit diese Unternehmen in ‚Einheitsgesellschaften‘ im Sinne des Gesetzes Nr. 27 überführt oder in anderer Form weiterbetrieben und nicht liquidiert werden.“

Im Hinblick auf die gemäß Gesetz Nr. 27 durchzuführende Neuordnung der Eisenwirtschaft wurde die Bestimmung dieses Paragraphen um einen Absatz c) erweitert, der die Fassung erhielt:

„Unternehmen, die von einem vorstehend bezeichneten oder nach Gesetz Nr. 27 zu liquidierenden Unternehmen abhängig sind, wenn sie die Voraussetzungen nach a) erfüllen oder überwiegend Eisen und Stahl erzeugen.“

Im Zuge der endgültigen Formulierung des Gesetzes ergab sich, den Geltungsbereich betreffend, noch eine weitere bemerkenswerte Einengung. Aus formulierungstechnischen Gründen wollte man die Paragraphen 13 und 19 der Regierungsvorlage miteinander verbinden.

§ 13: „Dieses Gesetz gilt nur für Unternehmen, die mehr als 1000 Arbeiter beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als 1 Mill. DM haben.“

§ 19: „Auf die in § 1 bezeichneten Unternehmen finden die Vorschriften des Aktienrechts, des Gesetzes über die GmbH und der Berggesetze insoweit keine Anwendung, als sie diesem Gesetz widersprechen.“

Seitens der Mehrheit des Ausschusses wurde als endgültige Formulierung beschlossen:

„Dieses Gesetz findet nur auf diejenigen in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen Anwendung, welche in Form einer AG, einer GmbH oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden und in der Regel mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen oder ‚Einheitsgesellschaften‘ sind.“

Gegen die darin enthaltene Beschränkung des Gesetzes auf die Unternehmungsformen der AG, der GmbH oder der bergrechtlichen Gewerkschaft wurde seitens der Minderheit mehrfach Einspruch erhoben. Es wurde auch anerkannt, daß zum Beispiel eine Komm.-Ges. a. A. in den Geltungsbereich gehöre. Alle Anträge, die Aufzählung von Unternehmungsformen überhaupt fallen zu lassen bzw. die Aufzählung zu vervollständigen, wurden jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß für den Geltungsbereich des Gesetzes zur Zeit keine anderen Unternehmungsformen bestünden. Es wurde außerdem nicht angenommen, daß zum Zweck, den gesetzlichen Bestimmungen zu entgehen, Umgründungen erfolgen würden, zumal für einen solchen Fall Erweiterungen der gesetzlichen Bestimmungen ins Auge gefaßt wurden.

II.

Die paritätische Zusammensetzung der *Aufsichtsräte* bildete einen Brennpunkt der Auseinandersetzungen. Hierbei stand die Frage der Bestellung der Arbeitnehmervertreter und das Problem des elften Mannes im Vordergrund.

Ober die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestand grundsätzlich keine Differenz. Man anerkannte, daß der Aufsichtsrat „in der Regel“ aus elf Mitgliedern bestehen solle. Auch über die Zusammensetzung eines solchen elfköpfigen Aufsichtsrates war man sich verhältnismäßig schnell einig; es sollten bestellt werden: 1. Vier Vertreter der Anteilseigner und ein „weiteres“ Mitglied, 2. vier Vertreter der Arbeitnehmer und ein „weiteres“ Mitglied, 3. ein „weiteres“ Mitglied.

Die Formulierung „weiteres Mitglied“ wurde für das in der Regierungsvorlage gebrauchte Wort „unabhängiges Mitglied“ gewählt. Sie wurde für besser und zutreffender gehalten, da ja grundsätzlich alle Aufsichtsratsmitglieder „unabhängig“ seien. Um diese allgemeine „Unabhängigkeit“ noch besonders zu betonen, wurde im § 4, 3 gesagt:

„Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“

Schwieriger schon gestaltete sich die Formulierung der Anforderungen, die man für alle „weiteren“ Mitglieder, das heißt für den jeweils fünften und für den elften Mann festlegen wollte. In Anlehnung an die Vereinbarung der Sozialpartner bestimmte die Regierungsvorlage als „persönliche Qualifikation“: Die betreffende Person „darf nicht“

„Funktionär oder Angestellter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein,
im Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein,
an dem Unternehmen persönlich wesentlich wirtschaftlich interessiert sein.“

Der Bundesrat hatte für diesen Paragraphen der Regierungsvorlage vorgeschlagen, das Wort „Funktionär“ zu streichen, da der Begriff zu unbestimmt sei. Der Ausschuß kam ebenfalls zu der Auffassung, daß das Wort „Funktionär“ zu unüberbrückbaren Auslegungsschwierigkeiten führen müsse. Man suchte nach anderen Begriffen und stellte „Beauftragter“, „Repräsentant“ und „ständig ehrenamtlicher Beauftragter“ zur Diskussion. Letztlich wählte man die Bezeichnung „Repräsentant“. Mit der Wahl dieses Begriffes zielte man auf besonders exponierte Persönlichkeiten der Gewerkschaften sowohl wie der Arbeitgeberverbände ab, die allgemein, schon auf Grund des Namens, dieser oder jener Gruppe repräsentativ zugerechnet werden.

Bevor der Ausschuß an die Frage der Wahl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder heranging, wurde zur Diskussion gestellt, ob man nicht die dreimal für je eine Person gebrauchte Formulierung „weiteres Mitglied“ so auslegen könne, daß der Aufsichtsrat sich aus vier Arbeitnehmervertretern, vier Vertretern der Anteilseigner und drei Vertretern der „öffentlichen Interessen“ zusammensetze.

Es wurde darauf hingewiesen, daß man die Besprechung der Sozialpartner gleichsam als ein Abkommen von zwei „Monopolisten“ ansehen könne, bei dem die öffentlichen Belange zu kurz kämen. Als Repräsentanten der öffentlichen Hand kamen nach Auffassung der Vorschlagenden Vertreter der Bundesregierung, also Angehörige der Ministerialbürokratie, in Betracht. Dies wurde von den meisten Parlamentariern abgelehnt. Andererseits wurde die Auffassung vertreten, daß keine geeigneten Persönlichkeiten zur Verfügung stünden, die die allgemeinen Interessen „unabhängig“ vertreten könnten. Der Ausschuß blieb daher mit Mehrheit bei der Auffassung, daß von den drei „weiteren Mitgliedern“ je eines von dem besonderen Vertrauen der Anteilseigner und eines von dem der Arbeitnehmer getragen werden müsse. Damit verblieb man bei dem Grundsatz der Parität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, engte die „Neutralität“ auf eine Person ein und konzentrierte damit den Streit der Meinungen und politischen Auffassungen auf die Frage des elften Mannes.

Bei den ersten Beratungen entstand der Eindruck, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zum entscheidenden Punkt der Diskussion werden würden. Die Sozialpartei hatten vereinbart:

„Die Vertreter der Arbeitnehmerseite werden vom DGB der Hauptversammlung vorgeschlagen. Davon sollen 2 Mitglieder (ein Arbeiter, ein Angestellter) Betriebsangehörige sein, die der Betriebsrat vorschlägt. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden.“

Die Regierungsvorlage hatte diesen Punkt der Abmachung in detaillierter, dem Sinne nach jedoch gleicher Weise übernommen. In den Ausschußberatungen konzentrierte sich die Diskussion im wesentlichen auf diese beiden Fragen:

1. Soll die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite durch die Betriebsräte und Gewerkschaften oder durch die Belegschaft erfolgen?

2. Sollen die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Hauptversammlung oder durch ein besonders zu schaffendes Wahlorgan gewählt werden?

Bei der Behandlung der Frage 2) rückte der Ausschuß bereits in den ersten Beratungen von dem in der Vereinbarung wie in der Regierungsvorlage für die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder vorgesehenen Wahlorgan der Hauptversammlung ab. Es wurde argumentiert, daß die Hauptversammlung das in der Unternehmung investierte Kapital vertrete und betont, daß die „in dem Unternehmen investierte Arbeitskraft“ eine entsprechende Repräsentation verlange. Eine solche wurde von einigen Parlamentariern in der Belegschaftsversammlung gesehen; man kam jedoch — nicht zuletzt im Hinblick auf die Größe der zur Debatte stehenden Unternehmen und die Vielzahl der Betriebe — von dieser Auffassung ab. Andererseits glaubte, man jedoch den Betriebsrat für einen solchen Wahlakt nicht legitimiert. Man kam daher zu einer Erweiterung des Betriebsrats durch Wahlmänner, allein zu dem Zweck der Aufsichtsratswahl.

Zur zweiten Lesung wurde als mit Mehrheit beschlossene Fassung des Ausschusses eine entsprechende Formulierung vorgeschlagen. Die SPD brachte hierzu einen Abänderungsantrag ein, der sich auf den Wortlaut der Regierungsvorlage in Verbindung mit den Empfehlungen des Bundesrates zurückzog. Der Antrag verfiel der Ablehnung. Die CDU/CSU brachte ihrerseits einen Abänderungsantrag ein, der sich wesentlich von der bisher von ihr gestützten Auffassung unterschied und im Endergebnis mit den Stimmen der CDU/CSU und der SPD in der dritten Lesung angenommen wurde.

Mit der Annahme dieses Vorschlages hatte man das spezielle Wahlorgan für die Arbeitnehmermitglieder fallen gelassen und die Hauptversammlung als Wahlorgan für alle Aufsichtsratsmitglieder wieder eingeführt. Für die aus der Belegschaft des Unternehmens heraus zu entsendenden Mitglieder hatte man jedoch die Gruppenwahl beibehalten, den Spitzenorganisationen aber ein Einspruchsrecht eingeräumt, das jedoch einen begründeten Verdacht zur Grundlage haben muß. Für die drei übrigen Vertreter der Arbeitnehmerschaft hatte man an die Stelle der einen Spitzenorganisation, wie sie Vereinbarung und Regierungsvorlage vorsahen, die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in der Rangordnung ihrer zahlenmäßigen Vertretung im Betrieb gesetzt.

Eine besonders umstrittene, bis zum letzten Verhandlungsaugenblick hart umkämpfte Frage war die Wahl des „weiteren Mitgliedes“, des *elften Mannes*. Bereits die Sozialpartner hatten vor diesem Problem gestanden, bei dem es darum ging, bei elf Personen den Grundsatz der Parität beizubehalten. Zwangsläufig war man auf die Linie „Parität + Neutraler“ gekommen. Der elfte Mann sollte als Neutraler grundsätzlich von den zehn übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates selbst gefunden werden. Mindestens drei Mitglieder jeder Seite der zehn sollten dem ausersehenen elften Mann ihre Zustimmung geben. Sodann sollte dieser Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl weitergegeben werden, wobei die Hauptversammlung an diesen Vorschlag gebunden war.

Es mußte jedoch Vorsorge für die Fälle getroffen werden, daß aus dem Kreis der zehn heraus ein Vorschlag nicht zustande kam und der Ausersehene nicht das Vertrauensvotum der sechs übrigen Mitglieder erhielt. Man mußte daher nach einer unparteiischen Stelle Umschau halten, die dann die Benennung des elften Mannes vornehmen würde. Diese Funktion sollten die für die Eisenwirtschaft und für den Bergbau vorgesehenen „Senate“ übernehmen. In diese noch mit anderen Aufgaben bedachten Institutionen wollte man Männer schicken, die persönliche Qualifikationen aufwiesen und durch ein reifes Lebensalter wie durch eine „überdurchschnittliche Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

und sozialen Fragen“ das Kennzeichen der Unabhängigkeit trugen. Von der Seite der Anteilseigner und von der Arbeitnehmerseite sollten je sechs derartige Persönlichkeiten der Bundesregierung zur Wahl von je drei in jeden Senat vorgeschlagen werden. Dieser Senat sollte in den Nicht-Einigungsfällen der zehn auf einen Vorschlag oder im Fall der Nichtwahl eines Vorgeschlagenen durch die Hauptversammlung mit eigenen Vorschlägen eingreifen können.

Im Zuge der Diskussionen kam der Ausschuß von der Institution der Senate ab. Zwar blieb man bei dem bisher vertretenen Grundsatz, daß für den Vorschlag des elften Mannes zunächst das Zehn-Mann-Gremium zuständig sein solle. An die Stelle des Senats sollte jedoch ein „Vermittlungsausschuß“ treten. Die Diskussionen gingen um die Frage, ob der Vermittlungsausschuß ständig und für den gesamten Wirtschaftszweig oder jeweils für die Fragen eines Unternehmens bestehen solle. Einig wurde man sich darüber, daß beide Sozialpartner je zwei Personen in den Vermittlungsausschuß wählen sollten, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind. Mit Mehrheit entschied sich der Ausschuß dahin, daß ein Vorsitzender des vierköpfigen Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung bestellt werden solle. Dieser Vermittlungsausschuß sollte dann in Funktion treten, wenn der elfte Mann nicht aus den übrigen zehn Aufsichtsratsmitgliedern heraus vorgeschlagen wird. Der Ausschuß sollte dann der Hauptversammlung drei Vorschläge für den elften Mann machen. Sollte die Hauptversammlung aus dieser Vorschlagsliste keinen auswählen, dann sollte der Vermittlungsausschuß aus sich heraus den elften Mann bestellen. Entsprechend gelangte als Ausschußvorschlag in die zweite Lesung folgende Fassung:

„Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan (Hauptversammlung) drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine Wahl innerhalb von zwei weiteren Monaten nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das fehlende Aufsichtsratsmitglied.“

Zur 2. Lesung wurden von der CDU/CSU Abänderungsanträge gestellt, die den Vermittlungsausschuß um den Vorsitzenden kürzten, ihn also 4-köpfig ließen und bestimmten:

„Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan (Hauptversammlung) drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt eine Wahl auch auf Grund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses nicht zustande, so kann das Wahlorgan weitere Vorschläge des Vermittlungsausschusses erbitten.“ — Und es „wurde hinzugefügt:

„Werden weitere Vorschläge nicht erbeten, so wählt das Wahlorgan (Hauptversammlung) von sich aus das weitere Mitglied.“

Dieser Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der Rechten im Plenum angenommen. Die Linke des Hauses sah darin ein Abgehen von dem Grundsatz der Parität und der Neutralität. Sie argumentierte, daß mit dieser Fassung den Vertretern der Anteilseigner es geradezu zur Auflage gemacht worden sei, sich im Kreise der 10 und im Kreise des Vermittlungsausschusses nicht zu einigen, damit allein die Hauptversammlung mit eigenem Vorschlag zum Zuge käme. Der in Vereinbarung und in Regierungsvorlage vorgesehene „Zwang zur Einigung“ der 10 Aufsichtsratsmitglieder sei zu einem „Zwang zur Nicht-Einigung“ geworden. In Anerkennung dieser Argumentation kam es zwischen 2. und 3. Lesung zu weiteren Beratungen. Zur 3. Lesung wurde dann seitens der CDU/CSU folgender Abänderungsantrag eingebracht:

„Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt eine Wahl auf Grund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus wichtigen Gründen nicht zustande, so kann das Wahlorgan weitere Vorschläge des Vermittlungsausschusses

erbitten. Werden weitere Vorschläge nicht erbeten, oder kommt eine Wahl auch auf Grund des zweiten Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus wichtigen Gründen nicht zustande, so wählt das Wahlorgan von sich aus das weitere Mitglied.“

Diesem Abänderungsantrag stellte die SPD unter Bezug auf die zwischen den Sozialpartnern getroffene Vereinbarung ihrerseits den Antrag entgegen:

„Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern drei Personen zur Wahl vor, aus denen diese innerhalb eines weiteren Monats das Aufsichtsratsmitglied dem Wahlorgan vorschlagen. Das Wahlorgan ist an den Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gebunden.“

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages sollte beantragt sein:

„Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll.“

Beide Anträge der SPD wurden von der Mehrheit des Hauses abgelehnt. Es mußte nunmehr damit gerechnet werden, daß die SPD dem Gesetz ihre Zustimmung versagen würde. Als nach Abschluß der Einzelberatungen der einzelnen Paragraphen die FDP erklärte, daß sie dem Gesetz nicht zustimmen werde, wurde unmittelbar vor der Endabstimmung die Sitzung auf Zeit unterbrochen. In der Zwischenzeit fanden Beratungen statt, an denen auch der Bundeskanzler selbst teilnahm. Nach Wiedereröffnung der Sitzung konnte nach einer zuvor stattgefundenen satzweisen Abstimmung, bei der sich nachweisbar ein großer Teil des Hauses in einem Irrtum befand, die Beratung erneut eröffnet werden. Die sodann von der CDU/CSU vorgeschlagene Fassung des § 8, 3 wurde schließlich mit den Stimmen der CDU/CSU und der SPD angenommen.

Diese Fassung behielt den letzten Satz des CDU/CSU-Antrages bei, nach dem das Wahlorgan notfalls von sich aus das „weitere“ Mitglied wählen kann. Beibehalten war jedoch auch der Grundsatz, daß das Wahlorgan aus dem Vorschlag der 10-Mann heraus das Mitglied wählen soll. Dieses „soll“ bedeutet nach dem Willen des Gesetzgebers eine Bindung, von der abgegangen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierdurch und durch die Einschaltung einer Zahl von Sicherheiten und „Hindernissen“ wurde praktisch wieder ein „Zwang zur Einigung“ für die zehn Aufsichtsratsmitglieder erreicht.

III.

Bildung und Zusammensetzung des *Vorstandes* bzw. der Geschäftsführung der im Geltungsbereich des Gesetzes liegenden Unternehmungen waren im Grunde wenig umstritten. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses anerkannte die Notwendigkeit eines „Arbeitsdirektors“ als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied. Die Aufmerksamkeit der mit der Ausarbeitung des Gesetzes betrauten Parlamentarier konzentrierte sich daher auf die Prüfung und Formulierung der Vorstandsbestimmungen der Vorlage,

„Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs erfolgt durch den Aufsichtsrat“

wurde mit der geringfügigen, mehr formalen Änderung von „Abberufung“ in „Widerruf“ in die endgültige Vorlage als § 12 aufgenommen. Damit liegt die Entscheidung über die verschiedenen Personen des Vorstandes einzig und allein beim Aufsichtsrat.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt der Grundsatz, daß ein Beschluß des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit genügt. Lediglich für den Arbeitsdirektor kam der Gesetzgeber zu der Zwangsvorschrift einer qualifizierten Mehrheit. Bereits in der Regierungsvorlage, die auf den Besprechungen der Sozialpartner aufgebaut war, war vorgesehen, daß der Arbeitsdirektor nicht gegen die

Stimmen der Mehrheit der im Aufsichtsrat vertretenen Arbeitnehmervertreter bestellt oder abberufen werden könne. Diese Bedingungen wurden aus der einfachen und einleuchtenden Auffassung heraus vertreten, daß diese Vorstandsmitglieder, denen die besondere Wahrung der Belange der im Betrieb arbeitenden Menschen obliegt, das besondere Vertrauen der Sprecher der Belegschaft und der Arbeitnehmerorganisationen haben müssen.

In den Ausschußdiskussionen wurden verschiedentlich Stimmen laut, die auch für den Arbeitsdirektor die einfache Stimmenmehrheit wünschten, zum anderen kamen Vorstellungen zu Worte, daß man die anzuerkennende qualifizierte Mehrheit in Form einer rein zahlenmäßigen Qualifikation zum Ausdruck bringen solle. Letzten Endes jedoch setzte sich die in der Regierungsvorlage dargelegte Auffassung durch, so daß nach dem endgültigen Gesetzestext die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates dem Arbeitsdirektor ihre Zustimmung geben muß.

Die Regierungsvorlage hatte für den Arbeitsdirektor besondere menschliche Qualifikationen gefordert. Es hieß dort:

„Der Arbeitsdirektor soll sich für die Wahrung der Menschenwürde aller im Betrieb beschäftigten Personen einsetzen und im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Zusammenarbeit und das Interesse im Betrieb wecken und fördern.“

Diese Bestimmungen wurden jedoch im Ausschuß fallengelassen. Man wies darauf hin, daß diese Anforderungen an jedes Vorstandsmitglied zu stellen seien. Die allgemein anerkannte besondere Qualifikation der Persönlichkeit des Arbeitsdirektors solle allein durch die besonders qualifizierte Mehrheit bei der Bestellung zum Ausdruck gebracht werden.

Die gesetzlichen Grundlagen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer für einen wichtigen Teil der deutschen Wirtschaft sind geschaffen. In ihren charakteristischen Grundzügen sind diese Gesetzesbestimmungen nicht konstruiert, sie sind vielmehr zum entscheidenden Teil aus den Erfahrungen in der entflochtenen Eisenwirtschaft entwickelt. Gerade diese in den „entflochtenen“ Werken praktisch gehandhabte Mitbestimmung gibt die Gewähr, daß das gesetzlich festgelegte Mitbestimmungsrecht mit seinen Bestimmungen über die Aufsichtsrats- und Vorstandsbesetzung einen geschlossenen und festgefügtten Bau darstellt. Jede Organisation erhält ihr Leben erst durch das Funktionieren der Organe selbst. Alle Organe wiederum erhalten ihr Leben vom Zentralorgan. Dieses Zentralorgan ist für die Mitbestimmungsorgane die Gewerkschaft. Die Gewerkschaft, als die Vertreterin der Arbeitnehmerschaft, steht in der wirtschaftlichen Praxis am Anfang und am Ende der Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

CHRISTIAN FETTE:

In sechs Jahrzehnten gewerkschaftlicher Arbeit gelang im politischen Raum der Aufstieg vom Untertan zum Staatsbürger. Im Wirtschaftsraum erstreben wir den Aufstieg vom Proletarier zum gleichberechtigten Wirtschaftsbürger. Wir wollen — und das ist das Ziel —, daß die Wirtschaft ebenso eine Verfassung zur Grundlage erhält wie der Staat. Dies aus dem Grunde, weil uns die Geschichte gelehrt hat, daß die politische Demokratie nicht sicher fundiert ist, wenn mit ihr nicht auch eine Demokratie der Wirtschaft einhergeht.